

Jürgen Seifert

Verrechtlichte Politik und die Dialektik der marxistischen Rechtstheorie

Wer heutzutage Politik betreibt oder wer Politik mit Methoden der Wissenschaft untersucht, stößt binnen kurzem auf eine scheinbare Grenze: auf die Schranke, die der Politik durch juristische Argumentation gesetzt wird. Es gibt keine politische Frage, die heute nicht ganz oder teilweise als rechtliche Beziehung gedacht oder behandelt werden kann. Ob es um das politische Mandat geht, um die sogenannten wilden Streiks, um Mandate von Abgeordneten, die ihre Partei verlassen, um die Position oppositioneller Sozialdemokraten in der innerparteilichen Auseinandersetzung oder um eine neue Ostpolitik, die in den Verträgen mit der Sowjetunion und Polen ihren Niederschlag findet, bei all diesen Fragen geht es – so sagt man – um schwierige juristische Probleme, und immer wieder wird versucht, Gerichten die Entscheidung in diesen Fragen zuzuschieben.

Welche Bedeutung kommt dieser Verrechtlichung der Politik zu? Franz Neumann hat für diese Auflösung der politischen Beziehungen in Rechtsbeziehungen die »Theorie des Liberalismus und der europäischen Sozialdemokratie« verantwortlich gemacht.¹ Aber ist für das Phänomen der verrechtlichten Politik allein die »Theorie« bestimmter politischer Kräfte entscheidend? Verrechtlichte Politik gibt es – zumindest auf der völkerrechtlichen Ebene – auch im Bereich der kommunistischen Staaten und – im verfassungsrechtlichen Bereich – bei den kommunistischen Parteien innerhalb der kapitalistischen Staaten. Und ist nicht auch die Interpretation jedes gesetzlich bestimmten Rechts *einzig* als Instrument der Herrschenden und die daraus abgeleitete Negation von Rechtspositionen überhaupt, wenigstens zum Teil bedingt durch die Verrechtlichung der Politik?

Die folgenden Ausführungen gehen von einer Skizzierung des Phänomens der verrechtlichten Politik aus. Was sind die Gründe für diese Verrechtlichung und für die besonders ausgeprägte Verrechtlichung in Deutschland? In welchem Verhältnis steht die von konservativer Seite entwickelte Theorie eines gleichsam über dem Recht stehenden Staats zum Phänomen der Verrechtlichung? Im *zweiten* Teil wird die Marx-Engelssche Kritik an dem konservativen Lösungsversuch durch eine scheinbar selbständige Staatsgewalt dargestellt. Dieser Teil beruht auf der Hypothese, daß Marx und Engels die spezifische Dialektik ihres Verfassungsdenkens entwickelten, erstens in der Auseinandersetzung mit der scheinbar verselbständigten Staatsgewalt und dem Phänomen der Verrechtlichung (die Engels als »juristische Weltanschauung« bezeichnete) und zweitens

¹ Franz Neumann, *Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie*, hrsg. von Herbert Marcuse, eingeleitet von Helge Pross, Frankfurt am Main, Wien, o. J. [Cop. der deutschen Ausgabe 1967], S. 254.

mit der Negation des gesamten juristisch-politischen Bereichs, die Marx und Engels insbesondere bei den Frühsozialisten und den Anarchisten kritisierten. Im *dritten* Teil wird gefragt, warum die Dialektik der Marx-Engelsschen Rechtstheorie verloren ging. Ist die Dialektik der marxistischen Rechtstheorie nichts als ein Heiligenschein über dem Jammertal der Verrechtlichung? Welche Ansätze finden wir in der Marxschen Theorie, die gesellschaftlichen Verhältnisse zu überwinden, die im folgenden an Hand des Phänomens der Verrechtlichung behandelt werden?

I.

Der Begriff »verrechtlichte Politik« meint nicht den zu allen Zeiten unternommenen Versuch, das politische Handeln durch die Berufung auf Recht besonders zu legitimieren; sei es durch einen Rekurs auf Rechte, die dem Menschen als Naturrechte zugesprochen werden, sei es die Bezugnahme auf quasi-naturrechtliche Rechtssätze oder auf Rechte, denen eine höhere Qualität zugesprochen wird. Bei dem Begriff »verrechtlichte Politik« geht es nicht um solche auf vielfältige Weise unternommene Konstruktionen, die dem politischen Handeln besondere Weihe verschaffen sollen.

Der Begriff »verrechtlichte Politik« soll die Auflösung ökonomischer und politischer Beziehungen in Rechtsbeziehungen deutlich machen. Verrechtlichte Politik findet ihre vollendete Form in der Abhängigkeit von gesetzlich fixierten Tatbeständen. Äußerlich markiert durch die amerikanische und französische Revolution, letztlich jedoch bedingt durch die in der Gesellschaft entwickelten Formen einer neuen – der kapitalistischen – Produktionsweise, tritt »an die Stelle des *Privilegiums* [. . .] das Recht«². Freiheiten, die bestimmten Gewerben verbrieft worden waren, Privilegien der Zünfte und Gemeinden werden ersetzt durch die Gewerbefreiheit – und die »wirkliche *Industrie* beginnt«³; der mit Privilegien ausgestattete Grundbesitz, der allerdings auch mit Pflichten verbunden war, wird ersetzt durch das Recht auf Eigentum als ein »jedem Bürger zukommendes Recht, nach Gutdünken sein Vermögen, sein Einkommen, die Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes zu genießen und darüber zu verfügen« (Art. 16 franz. Verfassung von 1793) – und die »freie« Parzellierung, der »freie« Handel und die »freie« Veräußerung (auch der menschlichen Arbeitskraft) beginnt⁴.

Das Recht der bürgerlichen Gesellschaft, d. h. das Recht der von der hierarchischen und abgestuften Privilegien emanzipierten Gesellschaft war das generelle und abstrakte Gesetz, das für jedermann gelten und das vom konkreten Fall abstrahieren sollte. Vor diesem Gesetz sollten alle Menschen gleich sein. Das durch diese Kriterien bestimmte Gesetz war ein politisches Instrument. Es diente dem Bürgertum im Kampf mit der Monarchie und mit der privilegierten Grundaristokratie, auf die sich die Monarchie stützte. Das Gesetz in der spezifischen

² Karl Marx u. Friedrich Engels, *Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik*, [zuerst 1845], in: Karl Marx, Friedrich Engels, *Werke*, Bd. 2, [Ost-]Berlin, 1957, S. 123 [im folgenden abgekürzt: MEW].

³ *Ebd.*, S. 122; vgl. dazu auch Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Berliner Schriften 1818–1831*, hrsg. von Johannes Hoffmeister, Hamburg, 1956, S. 704: »Gewerbefreiheit heißt heutzutage das Gegenteil von dem, was ehemals – Freiheit des Rechts einer Stadt, Gemeinde, Zunft. – Freiheit des Gewerbs das Privileg, das ein Gewerbe hat. Jetzt Freiheit des Gewerbs: daß ein Gewerbe *kein* Recht habe, sondern [daß man es] mehr oder weniger ohne alle Bedingung und Regel ausüben könne.«

⁴ Marx und Engels, *ebd.*, S. 122; vgl. Karl Marx, *Zur Judenfrage I*, MEW 1, S. 365.

Form des allgemeinen und abstrakten Rechtssatzes sollte sicherstellen, daß die noch privilegierte politische Macht (einschließlich der handelnden Verwaltung) nur innerhalb bestimmter, mehr oder minder exakt umschriebener Grenzen tätig werden dürfe.

Analysiert man das damals bestehende politische Kräftefeld, so zeigt sich zweierlei: einerseits war das Bürgertum stark genug, bestimmte rechtliche Sicherungen durchzusetzen; andererseits jedoch wurden eben diese Rechtspositionen, insbesondere das, was in dem spezifisch deutschen Begriff des Rechtsstaates zusammengefaßt wird, zum Surrogat für fehlende politische Macht. Das deutsche Bürgertum, das seine Herrschaft lange Zeit hindurch politisch nicht in der Form der parlamentarischen Demokratie durchsetzen konnte, kompensierte diese Schwäche mit der Verwirklichung dessen, was man dann Rechtsstaat nannte.

In der Auseinandersetzung mit der Monarchie und den sie stützenden politisch-gesellschaftlichen Kräften wurden bestimmte rechtliche Kategorien entwickelt. Sie blieben gültig, als der »Widerspruch zwischen dem modernen Repräsentativstaat und dem alten Staat der Privilegien« aufgehoben wurde⁵, als die Monarchie abdanken mußte. In der parlamentarischen Demokratie wurden solche rechtsstaatlichen Kategorien im Konflikt der konkurrierenden politischen und sozialen Kräfte zur Waffenstillstandslinie, d. h. zum Instrument, das den Machtmißbrauch verhindern sollte.⁶

Otto Kirchheimer hat in der Weimarer Zeit gemeint, ein »annäherndes Gleichgewicht der sich bekämpfenden Klassen« sei der Grund für die Verrechtlichung.⁷ Der Rechtsstaatsgedanke habe einen »Funktionswechsel« durchgemacht und sei zur »Kampfebene zwischen Volk und bestehenden Klassen«, zur »Grenzscheide zweier kämpfender Gruppen« geworden, die beide stillschweigend davon ausgingen, die »Grenzen der Regierungsgewalt möglichst eng« zu umschreiben: »über jeder Verwaltungsfunktion erhoben sich die Instanzen, die die Entscheidung der jeweiligen sozialen Kräfteverteilung entreißen und in die Sphäre des Rechts rücken sollen. Man schritt auf allen Gebieten zur *Verrechtlichung* [hervorgehoben von J. S.], jeder tatsächlichen, jeder Machtentscheidung wird auszuweichen versucht [. . .], alles wird neutralisiert dadurch, daß man es juristisch formalisiert. Jetzt erst beginnt die wahre Epoche des Rechtsstaats. Denn dieser Staat beruht nur auf seinem Recht.«⁸

⁵ Marx und Engels, *ebd.*, S. 122.

⁶ Zu der Interpretation von Verfassungsbestimmungen unter dem Gesichtspunkt der Waffenstillstandsbedingungen s. Jürgen Seifert, »Der Kampf um Verfassungspositionen«, in: *neue kritik*, H. 35 (April 1966), S. 4–11; veränderte Fassung in: *Vorgänge*, H. 7 (Juli 1966), S. 275–278b; der Stellenwert einer solchen Interpretation wird herausgearbeitet in Jürgen Seifert, »Das Grundgesetz und sechsundzwanzig Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes«, in: *20 Jahre Grundgesetz* (Luchterhand Texte, Bd. 26), Neuwied, Berlin, 1969, S. 97–133.

⁷ Otto Kirchheimer, »Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus«, in: *Zeitschrift für Politik*, Jg. 17, 1928, S. 596; zur Problematik der »Theorie« vom Gleichgewicht der Klassenkräfte vgl. Arkadij Gurland, *Produktionsweise – Staat – Klassendiktatur* (Diss. Leipzig) = *Marxismus und Diktatur*, Leipzig, 1930, S. 95 f.: »In Wirklichkeit kann es aber anderen als einen lediglich politischen, sich an der Oberfläche der gesellschaftlichen Erscheinungen abspielenden Gleichgewichtszustand im Kampfe zwischen Proletariat und Bourgeoisie gar nicht geben, weil die Bourgeoisie bei allen politischen Rückschlägen die ausschließliche Verfügung über die gesellschaftliche Produktion einfach dadurch behält, daß das Privateigentum an den Produktionsmitteln bestehen bleibt, also die kapitalistische Produktionsweise nicht angetastet wird.«

⁸ *Ebd.*, S. 597; s. dazu auch Franz Neumann, *a. a. O.* (Anm. 1), S. 254 f.: »Alle Beziehungen zwischen Staat und Bürger sollen berechenbar gemacht werden, über jede dieser Beziehungen sollen ein, vielleicht zwei oder drei Gerichtshöfe Recht sprechen. [. . .] Damit verwandelt sich die Freiheit in Sekurität. Diese Auflösung der Politik in Recht soll die Politik risikolos machen. Man will alles erreichen, aber nichts riskieren.«

Rechtsstaat heißt jetzt: Nur innerhalb eines durch Rechtsbestimmungen festgelegten Rahmens sollte der Inhaber der ausübenden Staatsgewalt politisch handeln dürfen. Der sozialdemokratische Jurist und Politiker Adolf Arndt hat dies Postulat in dem Satz zusammengefaßt: »Es gibt keine ›Staatsräson‹ unabhängig von der Verfassung.«⁹

Folgerichtig war es dann, dem Verfassungsgericht – in Deutschland allerdings erst nach dem Anschauungsunterricht des N. S.-Systems – die Befugnis zuzusprechen, darüber zu entscheiden, ob die in Verfassung und Gesetz festgelegten Grenzen eingehalten werden. Das wiederum hat die Auffassung verfestigt, das Recht sei der eigentliche Boden der Politik.

Die Tendenz zur Verrechtlichung wird auch dadurch verstärkt, daß Bereiche, die bisher primär der Gesellschaft zugerechnet wurden (beispielsweise die Daseinsvorsorge, die Wachstumsplanung oder die Subventionspolitik), immer mehr verstaatlicht werden und umgekehrt Bereiche, die als öffentliche Aufgaben angesehen werden, an gesellschaftliche Institutionen delegiert, also gleichsam vergesellschaftet werden. Häufig wird dieser Prozeß als Verschmelzung von Staat und Gesellschaft bezeichnet. Er hat zur Folge, daß die Grundrechte nicht weiter ausschließlich als »Rechte gegen den Staat« angesehen werden. Zu Rechtsfragen, die der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen, werden m. E. zu Recht beispielsweise: die Verteilung öffentlicher Gelder durch gesellschaftliche Institutionen, die Einhaltung demokratischer Prinzipien in gesellschaftlichen Organisationen, kurzum: die Verhinderung von Willkür und Ermessensmißbrauch bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch nichtstaatliche Instanzen.

Besonders ausgeprägt sind die hier dargelegten Tendenzen in Deutschland.¹⁰ Eine wichtige Rolle kommt dabei der spezifisch deutschen Entwicklung zu, dem Zerfall des Römischen Reiches deutscher Nation in Staaten, die ihre Staatsrechte »nach Art des Privatrechts« erworben hatten.¹¹ Mit diesem Phänomen hat sich insbesondere Hegel auseinandergesetzt. Für ihn war deshalb eine Verfassung, die aus »lauter partikulären Rechten und besonderen Privilegien zusammengesetzt ist«¹², ein »Urbarium« von »Rechte[n] gegen den Staat«, von Rechten, »die die einzelnen Teile dem Ganzen entzogen haben«.¹³ Für Hegel waren »Gesetze, welche der Oberherrschaft des Ganzen einzelne Bestimmtheiten und Teile entziehen, [. . .] an sich etwas Negatives, und Zeichen des beginnenden Todes«.¹⁴ Zu den damaligen Verhältnissen im Deutschen Reich notierte Hegel 1801: »jeder Stand übersah, dass diese Absonderung die Grube ist, die er sich selbst gräbt, dass, je mehr er in seinem Streben sich zu isolieren, Fortschritte macht, er an Stärke verliert, dass jeder Gewinn Vergrößerung der Gefahr ist«.¹⁵ Deshalb befand sich Deutschland für Hegel »in unauf-

⁹ Adolf Arndt, »Demokratie – Wertsystem des Rechts«, in: Adolf Arndt, Michael Freund, *Notstandsgesetzgebung ja – aber wie?*, Köln, 1962, S. 13.

¹⁰ Symptomatisch dafür ist die Ablösung des Botschafters der Bundesrepublik in Washington, Wilhelm Grewe: Dem amerikanischen Präsidenten Kennedy, der diese Ablösung durchsetzte, paßte es nicht, sich immer wieder die juristischen Einwände des Juristen Grewe in Fragen der Deutschlandpolitik anhören zu müssen.

¹¹ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Politische Schriften*, Nachwort Jürgen Habermas, Frankfurt am Main, 1966, S. 28 (*Die Verfassung Deutschlands* [geschrieben 1801]).

¹² Ders., *Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte*, Bd. IV, hrsg. von Georg Lasson, Hamburg, 1968 [Nachdruck der 2. Aufl. 1923], S. 934 über Englands Verfassung.

¹³ Ders., *Politische Schriften*, a. a. O. (Anm. 11), S. 28 u. 29.

¹⁴ Ders., *Gesammelte Werke*, Bd. 4, *Jenaer Kritische Schriften*, hrsg. von Hartmut Buchner u. Otto Pöggeler, Hamburg, 1969, S. 482, (Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts . . . [zuerst 1803]).

¹⁵ Ders., *Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie*, hrsg. von Georg Lasson, Leipzig, 1913, S. 141 (Fragmente zur »Verfassung Deutschlands« [geschrieben 1799]).

haltsamen Sinken in den Abgrund seiner Auflösung«. ¹⁶ Dabei sei »die Einsicht der Notwendigkeit viel zu schwach [...], um aufs Handeln selbst zu wirken«. ¹⁷ Deshalb feierte Hegel – anknüpfend an Gedanken Machiavellis – das »politische Genie« einzelner Individuen wie Richelieu, Robespierre und Napoleon, weil es diesen »Heroen« gelungen sei, »der ausübenden Staatsmacht Einheit gegeben zu haben«. ¹⁸ Für das Deutsche Reich hoffte Hegel 1801 auf einen Theseus, auf die »Gewalt eines Eroberers«, durch dessen Willen all die, »denen die Vereinigung [...] etwas ganz Fremdes ist [...], gezwungen werden, sich zu Deutschland gehörig zu betrachten«. ¹⁹ Als Napoleon auch in Deutschland das unübersehbare Gewirr von Partikularrechten und Privilegien mit starker Hand einschränkte, nannte ihn Hegel den »großen Staatsrechtslehrer«. ²⁰ So wurde für Hegel der Staat »der höchste Gebieter, [...] alles Recht geht von ihm [aus], er hat zu entscheiden, nicht der Zufall, nicht Urkunden u. andere Rechtstitel«. ²¹ Machiavelli und Hegel sprachen einer »starken Hand« die Aufgabe zu, die Fesseln des Rechts zu sprengen. Diese Vorstellung von einem gleichsam überrechtlichen Staat ist noch heute – d. h. unabhängig von der veränderten gesellschaftlichen Situation – das Kennzeichen der konservativen Staatstheorie und Staatspraxis. Die politische Macht wird beschrieben und gehandhabt als eine Gewalt, die letztlich dem positiven Staatsrecht vorausgeht ²². Der Inhaber der Staatsgewalt wird zusammen mit einem besonderen Beamtenkorps und der Armee zu einer scheinbar selbständigen Macht, die im Krisenfall Rechte schlicht suspendiert und – wie es beschönigend heißt – die Einheit des Staatswesens bewahrt. Diese politische Macht konstituiert – so heißt es – erst das Ganze, d. h. den Staat. Die politische Gewalt betreibt »große« Politik, eine Politik, die in der konservativen Theorie und Praxis nie das ist, was abfällig Interessen- oder Parteipolitik genannt wird. Politik in diesem Sinne ist die immer wieder mystifizierte Fähigkeit, ein Staatswesen als politische Einheit zu konstituieren und zu erhalten. Das Gegenmittel gegen jede Form verrechtlichter Politik war und ist für konservatives Staatsdenken stets die Stärkung der Staatsmacht, konkreter: Sonderbefugnisse für den Inhaber der vollziehenden Staatsgewalt. Unter diesem Aspekt wird die Bundesrepublik von konservativer Seite mit Vorliebe dargestellt als autoritätsarmer Staat, der vom »Realitätsverlust« bedroht ist. ²³ »Die rechtsstaatlichen Sicherungen des Grundgesetzes«, meint Werner Weber, »betonen so einseitig die Schutzbedürftigkeit des Individuums, daß sie das politische Gemeinwesen, den Staat, sozusagen ständig in den Status

¹⁶ Ebd., S. 142.

¹⁷ Ders., *Politische Schriften*, a. a. O. (Anm. 11), S. 139.

¹⁸ Ebd., S. 109; zur Rolle der »großen Menschen«, der »Heroen«, der »großen welthistorischen Individuen« s. auch ders., *Jenaer Realphilosophie*, hrsg. von Johannes Hoffmeister, Hamburg, [1967, Nachdruck der *Jenaer Realphilosophie II*, Leipzig, 1931], S. 246 f. u. *Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte*, Bd. 1, *Die Vernunft in der Geschichte*, 5. Aufl., hrsg. von Johannes Hoffmeister, Hamburg, 1955, S. 97 ff.

¹⁹ A. a. O. (Anm. 11), S. 139.

²⁰ Johannes Hoffmeister, Hrsg., *Briefe von und an Hegel*, Bd. 1, 1785–1812, Hamburg, 3. Aufl. 1969, S. 185 (Hegel an Niethammer, 29. 8. 1808).

²¹ A. a. O., (Anm. 15), S. 63 (Anm. [Entwurf zur Verfassungsschrift aus dem Jahre 1802]).

²² Zu dieser Problematik s. Ernst-Wolfgang Böckenförde, »Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs«, in: Horst Ehmke, Carlo Schmid, Hans Scharoun, Hrsg., *Festschrift für Adolf Arndt zum 65. Geburtstag*, Frankfurt am Main, o. J. [Cop. 1969], insb. S. 76.

²³ Ernst Forsthoff, »Zur heutigen Situation einer Verfassungslehre«, in: Hans Barion, Ernst-Wolfgang Böckenförde, Ernst Forsthoff, Werner Weber, Hrsg., *Epirrhosis. Festgabe für Carl Schmitt*, Bd. 1, Berlin, [Cop. 1968], S. 208; s. dort auch die Feststellung: »Der Grad von Unabhängigkeit und wirklicher Macht, der es dem Staat ermöglichen würde, die Gesellschaft in ihre Schranken zu weisen, ist in den gegenwärtigen Zuständen nicht anzutreffen. [...] Gegenkräfte, die dem entgegenwirken, sind nicht erkennbar.«

der Illegalität verweisen.«²⁴ »Staat, erheblich vorbestraft«, klagt Rüdiger Altmann.²⁵

Wiederum unter diesem Aspekt wird der Weimarer Republik nachgetrauert, in der einem starken, vom Volke direkt gewählten Präsidenten die Befugnis zustand, im Ausnahmezustand Verfassungsrecht zu suspendieren. Einem solchen Präsidenten hatte Carl Schmitt, der bedeutendste und einflußreichste Staatsrechtler unserer Tage, die Funktion eines Garanten der politischen Einheit des Staatswesens zugesprochen, und ihm die Funktion eines »Hüters der Verfassung« zugewiesen.²⁶

Allen solchen Bestrebungen haben die Autoren des Grundgesetzes einen starken Riegel vorgeschoben. Dennoch ist die Geschichte der Bundesrepublik – sowohl in gesellschaftlicher Hinsicht als den verfassungsrechtlich anerkannten Befugnissen nach – gekennzeichnet durch stete Zunahme der Macht der Bundesexekutive.

II.

Die konservative Antwort auf das Phänomen der verrechtlichten Politik haben Marx und Engels mit einer Formel charakterisiert, die bei ihnen von 1845 an in verschiedenen Variationen immer wieder auftaucht: Politische Macht in dem genannten Sinn bezeichneten sie als »scheinbar verselbständigte Staatsgewalt«. Sie gilt zunächst als »abnorme Unabhängigkeit«, wird als ein primär aus den spezifisch deutschen Verhältnissen abzuleitendes Phänomen erklärt und als »Übergangsstufe«²⁷ bezeichnet: »Die Selbständigkeit des Staates«, heißt es in der *Deutschen Ideologie*, »kommt heutzutage nur noch in solchen Ländern vor, wo die Stände sich nicht vollständig zu Klassen entwickelt haben, wo [...] ein Gemisch existiert, in denen daher kein Teil der Bevölkerung es zu Herrschaft über die übrigen bringen kann.«²⁸

Später, in der Auseinandersetzung mit den Regimes Napoleon III. und Bismarcks, glaubten Marx und Engels diese von ihnen als Grundbedingung der alten absoluten Monarchie analysierte Konstellation analog auf eine Situation anwenden zu können, von der Engels meinte, sie sei als Zustand des »Gleichgewichts zwischen Bourgeoisie und Proletariat«²⁹ zu deuten. Es ist heute zu fragen, ob hier nicht der Wunsch Vater des Gedankens war. Zumindest ist, das zeigt die Analyse der damaligen Gesellschaft, Engels – und teilweise auch Marx – in dieser Frage seiner Zeit weit vorausgeeilt. »Verselbständigung« beruht auch für Marx auf einer »Ermüdung und Ohnmacht der beiden antagonistischen Gesellschaftsklassen«³⁰; dies heißt fortan Bonapartismus. Bonapartis-

²⁴ Werner Weber, »Die Bundesrepublik und ihre Verfassung im dritten Jahrzehnt«, in: *Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem*, 3. erweiterte Aufl., Berlin, [Cop. 1970], S. 360.

²⁵ Rüdiger Altmann, *Späte Nachricht vom Staat. Politische Essays*, Stuttgart-Degerloch, 1968, S. 52.

²⁶ Carl Schmitt, *Der Hüter der Verfassung*, Berlin, [Cop. 1969, unveränderter Nachdruck der 1. Aufl. 1931].

²⁷ *Die deutsche Ideologie*, [geschrieben 1845–46], MEW, Bd. 3, S. 178.

²⁸ *Ebd.*, S. 62.

²⁹ Friedrich Engels, *Zur Wohnungsfrage*, Leipzig, 1872, MEW, Bd. 18; s. auch ders., *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats*, Leipzig, 1884, MEW, Bd. 21, 167: »Ausnahmsweise kommen indes Perioden vor, wo die kämpfenden Klassen einander so nahe das Gleichgewicht halten, daß die Staatsgewalt als scheinbare Vermittlerin momentan eine gewisse Selbständigkeit gegenüber beiden erhält.«

³⁰ Karl Marx an Francois Lafargue am 12. 11. 1866, MEW, Bd. 31, S. 536.

mus wird interpretiert als »wahre Religion der modernen Bourgeoisie«³¹ und gilt 1871 unter bestimmten Voraussetzungen auch für Marx als »die einzig mögliche Staatsform [. . .], in der die aneignende Klasse weiter über die hervorbringende Klasse herrschen kann«³². Das Regime Napoleons III., »das auf den ersten Blick den Anschein erweckt, daß [es] über der Gesellschaft selbst steht, und sich in gleicher Weise über alle Klassen erhebt und alle in gleicher Weise demütigt«³³, legt in der Marx-Engelschen Analyse den kämpfenden Klassen einen »Waffenstillstand« auf, der die »politische und damit revolutionäre Form des Klassenkampfes zum Schweigen bringt«³⁴. Dieser Waffenstillstand wird erzielt durch Gewalt: »Der Kampf scheint so geschlichtet, dass alle Klassen gleich machtlos und gleich lautlos vor dem Kolben niederknien«³⁵. Die politische Gewalt erhält sich und die Einheit des Staatswesens durch die Rückkehr »zur unverschämten einfachen Herrschaft von Säbel und Kutte«³⁶.

»Verselbständigung« der Staatsgewalt war für Marx und Engels nun nicht mehr bloße »Übergangsstufe«, sondern der adäquate Ausdruck von Klassenherrschaft – in mehr oder minder terroristischen Formen – dann, wenn eine Klasse die unmittelbare Herrschaft nicht selbst ausüben und ihre Klassenherrschaft auf Grund einer konkreten ökonomischen Situation nicht – das kann heißen: noch nicht, im Augenblick nicht oder nicht mehr – anders aufrecht erhalten kann oder will und deshalb von anderen »per procura« ausüben läßt.

Diese Marx-Engelsche Analyse der scheinbar verselbständigten Staatsgewalt ist angesichts der Erfahrungen mit dem Faschismus und mit anderen autoritären Systemen noch heute aktuell³⁷. Marx und Engels haben – das ist für die Analyse der Regierungssysteme unserer Tage wichtig – »keine ein für allemal gültige Antwort« auf die in diesem Zusammenhang erörterte Frage gegeben, in welchem Umfang Eingriffe der politischen Gewalt Entwicklungsprozesse beeinflussen, abkürzen, mildern oder umbiegen können³⁸. Der »Selbständigkeit« bonapartistischer und faschistischer Regimes ist allerdings eine Grenze gesetzt: Die politische Gewalt ist gezwungen »zwischen den Interessen der verschiedenen bürgerlichen Schichten so zu lavieren, daß das Gesamtinteresse des Kapitalismus nicht unter den Schlitten kommt«. Im Jahre 1932, als dies geschrieben wurde, schien es ausgemacht: »auch mit dem schärfsten Terror kann die »verselbständigte« Staatsgewalt weder die Schranke des kapitalistischen Privateigentums überspringen noch Produktivkräfte künstlich aus dem Boden stampfen.«³⁹

³¹ Friedrich Engels an Karl Marx am 13. 4. 1866, *ebd.*, S. 208.

³² Karl Marx, »Zweiter Entwurf zum »Bürgerkrieg in Frankreich«, MEW, Bd. 17, S. 592; s. auch *The Civil War in France. Address of the General Council of the International Working-Men's Association*, London, 1871, in der von Friedrich Engels besorgten deutschen Ausgabe, MEW, Bd. 17, 338 u. »Erster Entwurf zum »Bürgerkrieg in Frankreich«, *ebd.*, S. 541.

³³ *Ebd.*, »Zweiter Entwurf . . .«, S. 592.

³⁴ *Ebd.*, S. 594.

³⁵ Karl Marx, *Der 18te Brumaire des Louis Napoleon*, New York, 1852, MEW, Bd. 8, S. 196.

³⁶ *Ebd.*, 118.

³⁷ August Thalheimer nahm schon 1930 diese Analyse des Bonapartismus zum Ausgangspunkt der Untersuchung des Faschismus; neu abgedruckt in: Wolfgang Abendroth, Hrsg., *Faschismus und Kapitalismus. Theorien über die sozialen Ursprünge und die Funktion des Faschismus*, Frankfurt am Main, [Cop. 1967], S. 19–38.

³⁸ A[rkadij] R. L. Gurland, »Zur Theorie der sozial-ökonomischen Entwicklung der gegenwärtigen Gesellschaft«, in: Theodor W. Adorno, hrsg. im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, *Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft* (Verhandlungen des 16. Deutschen Soziologentages vom 8. bis 11. April 1968 in Frankfurt/M.), Stuttgart, 1969, S. 55.

³⁹ Ders., »Unser« Staat«, in: *Marxistische Tribüne für Politik und Wirtschaft*, Jg. 2, H. 11 (1. Juni 1932), S. 323; dieser Beitrag enthält einen Abschnitt »Die sozialen Grundlagen der verselbständigten Staatsgewalt«, S. 322 ff.

Die kapitalistische Produktionsweise bleibt verknüpft – darüber haben Marx und Engels nie einen Zweifel gelassen – mit bestimmten Rechtsverhältnissen. Gerade deshalb kann formales Recht, das allgemeine und abstrakte Gesetz und auch das Phänomen, das von mir Verrechtlichung genannt wird, nicht mit einem Schlage durch einen revolutionären Akt beseitigt, geschweige denn wegdekretiert werden. Das ist nach der Marxschen Theorie nicht möglich, weil der Inhalt der spezifischen Rechtsverhältnisse der kapitalistischen Gesellschaft »durch das ökonomische Verhältnis selbst gegeben« ist⁴⁰. Diese Rechtsverhältnisse wurzeln in den »materiellen Lebensverhältnissen« der bürgerlichen Gesellschaft.⁴¹ »Das Recht kann nie höher sein als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft.«⁴²

Marx und Engels wurden in dieser Anschauung wesentlich durch Hegel bestimmt. Anknüpfend an Hegel⁴³ sagte Marx: »Die Gesellschaft beruht nicht auf dem Gesetz. [. . .] Das Gesetz muß vielmehr auf der Gesellschaft beruhen, es muß Ausdruck ihrer gemeinschaftlichen, aus der jedesmaligen materiellen Produktionsweise hervorgehenden Interessen und Bedürfnisse gegen die Willkür des einzelnen Individuums sein.«⁴⁴. Dieser Ansatz hat Marx – wie ihm das zu Unrecht häufig unterstellt wird – daran gehindert, Gesetzen prinzipiell eine Unterdrückungsfunktion zuzusprechen. Zwar hat Marx später nicht mehr die generalisierende Auffassung vertreten, die er als junger Journalist 1842 in der *Rheinischen Zeitung* pathetisch verkündet: »Ein Gesetzbuch ist die Freiheitsbibel eines Volkes«⁴⁵. Doch für bestimmte Gesetze hat Marx diese Auffassung auch weiterhin in allerdings begrenztem Sinn gelten lassen. So für die englische Zehnstundenbill von 1847. Im *Manifest* heißt es dazu: »Die Organisation des Proletariats zur Klasse [. . .] erzwingt die Anerkennung einzelner Interessen der Arbeiter in Gesetzesform«⁴⁶. Noch sechzehn Jahre später in der *Inaugural-Adresse* der Ersten Internationalen⁴⁷ feiert Marx dieses Gesetz als »Sieg eines Prinzips«: »Zum ersten Mal erlag die politische Ökonomie der Mittelklasse im hellen Tageslicht vor der politischen Ökonomie der Arbeiterklasse.« Im *Kapital* wurde Marx noch deutlicher: »Zum ›Schutz‹ gegen die Schlange ihrer Qualen müssen die Arbeiter ihre Köpfe zusammenrotten und als Klasse ein Staatsgesetz erzwingen, ein übermächtiges gesellschaftliches Hindernis, das sie selbst verhindert, durch freiwilligen Kontrakt mit dem Kapital sich und ihr Geschlecht in Tod und Sklaverei zu verkaufen. An die Stelle des prunkvollen Katalogs der

⁴⁰ Karl Marx, *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*, Hamburg 1867, MEW, Bd. 23, S. 99.

⁴¹ Karl Marx, *Zur Kritik der Politischen Ökonomie*, Berlin, 1859, MEW, Bd. 13, S. 8.

⁴² Karl Marx, *Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei*, [geschrieben 1875, veröffentlicht 1891], MEW, Bd. 19, S. 21.

⁴³ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse* (Mit Hegels eigenhändigen Notizen und den mündlichen Zusätzen), in: *Werke*, Redaktion Eva Moldenhauer u. Karl Markus Michel, Frankfurt am Main, 1970, Bd. 7, § 141, Zusatz: »das Recht existiert nur als Zweig eines Ganzen, als sich anrankende Pflanze eines an und für sich festen Baumes.«

⁴⁴ Karl Marx, *Der Prozeß gegen den Rheinischen Kreisausschuß der Demokraten*, 1849, MEW, Bd. 6, S. 245; ähnlich schon 1842, *Der Ehescheidungsentwurf*, MEW, Bd. 1, S. 149: »Der Gesetzgeber hat sich wie ein Naturforscher zu betrachten. Er macht die Gesetze nicht, er erfindet sie nicht, er formuliert sie nur [. . .].«

⁴⁵ Karl Marx, *Debatten über Preßfreiheit*, 1842, MEW, Bd. 1, S. 58: »Gesetze sind keine Repressivmaßregeln gegen die Freiheit.«

⁴⁶ Karl Marx u. Friedrich Engels, *Manifest der Kommunistischen Partei*, London, 1848, MEW, Bd. 4, S. 471; Friedrich Engels, *Die englische Zehnstundenbill*, 1850, MEW, Bd. 16, S. 242 spricht von einer »revolutionären Maßregel«.

⁴⁷ Karl Marx, *Inauguraladresse der Internationalen Arbeiter-Assoziation*, 1864, MEW, Bd. 16, S. 11.

»unveräußerlichen Menschenrechte« tritt die bescheidene Magna Charta eines gesetzlich beschränkten Arbeitstags [. . .].«⁴⁸

Solche Äußerungen haben zur Fetischisierung von Gesetzen auch in der Arbeiterbewegung beigetragen⁴⁹. Sie sind dazu benutzt worden, orientierungslose Reformpraxis zu rechtfertigen. Wer im Gegenzug dagegen diesen Sätzen ihre Bedeutung nehmen will, muß sich damit auseinandersetzen, daß sie an zentraler Stelle des Marxschen Werkes stehen⁵⁰. Wer die Sätze überbewertet und zur Rechtfertigung jeglicher Art von Reformgesetzgebung zu benutzen versucht, muß sich entgegenhalten lassen, daß die Gegenüberstellung von Menschenrechten einerseits und Magna Charta eines gesetzlich beschränkten Arbeitstages andererseits zeigt, daß Marx diese zentrale Bedeutung nur einem bestimmten Gesetz zugesprochen hat: Einem Gesetz, das eben nicht nur Rechte in der politischen Sphäre garantiert, sondern in die materiellen Lebensverhältnisse des Proletariats strukturverändernd eingreift und den »Drang des Kapitals nach maßloser Aussaugung der Arbeitskraft [. . .] von Staats wegen« zügelt⁵¹. Diese inhaltliche Bestimmung ist es, die diese Fabrikgesetze zum »Sieg eines Prinzips« werden lassen, nicht allein die Tatsache, daß sie das »Resultat eines langwierigen, mehr oder minder offenen Klassenkampfes zwischen Kapitalistenklasse und Arbeiterklasse, vermittelt durch eine Vielzahl politischer Auseinandersetzungen auch unter einzelnen Fraktionen der herrschenden Klassen selbst«⁵² waren.

Aber nicht nur einem solchermaßen bestimmten Gesetz haben Marx und Engels politische Bedeutung zuerkannt. Wichtig waren für beide auch die Gesetze, die in der politischen Sphäre »erst das Gebiet erobern«⁵³. Die bürgerlichen Revolutionen, bürgerlichen Verfassungen und Gesetze können und müssen die Arbeiter – schrieb Marx 1847 – als »Bedingung der Arbeiterrevolution mitnehmen«⁵⁴. Schon vor der achtundvierziger Revolution wandte sich Marx scharf gegen »eine gewisse Fraktion deutscher Sozialisten [, die] fortwährend gegen die liberale Bourgeoisie gepoltert hat«⁵⁵. In der Auseinandersetzung mit der lassalleanischen Partei haben Marx und Engels später auf diesen Beitrag Bezug⁵⁶ genommen. Sie warfen dem Präsidenten des ADAV von Schweitzer vor, sich mit Bismarck gegen die liberale Bourgeoisie zu verbünden. Auch Engels hat diese politische Position, die auch im Kommunistischen Manifest zu finden ist⁵⁷, scharf bekämpft und ihr den Satz entgegenstellt: »Solange die Demokratie noch

⁴⁸ A. a. O. (Anm. 40), S. 320.

⁴⁹ S. dazu Eduard Bernstein, *Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie*, 2. verb. Aufl., Stuttgart, Berlin, 1921, insbes. S. 70 ff.; ferner Fritz Naphthali, *Wirtschaftsdemokratie. Ihr Wesen, Weg und Ziel*, [zuerst 1928], Neuauflage mit einem Vorwort von Ludwig Rosenberg und einer Einführung von Otto Brenner, Frankfurt am Main, [Cop. 1966], S. 19; s. auch Paul Sering [Richard Löwenthal], *Jenseits des Kapitalismus. Ein Beitrag zur sozialistischen Neuorientierung*, Nürnberg, [Cop. 1946], S. 50 f.

⁵⁰ Wolfgang Müller u. Christel Neusüß, »Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital«, in: *Sozialistische Politik*, Jg. 2, H. 6/7 (Juni 1970), insbes. S. 43 ff., haben in ihrem wichtigen Beitrag den Stellenwert dieser Sätze nicht genügend herausgearbeitet.

⁵¹ Karl Marx, a. a. O., (Anm. 40), S. 253.

⁵² Wolfgang Müller u. Christel Neusüß, a. a. O. (Anm. 50), S. 46.

⁵³ Friedrich Engels, *Zur Geschichte des Bundes der Kommunisten*, 1885, MEW, Bd. 21, S. 219.

⁵⁴ Karl Marx, *Die moralisierende Kritik und die kritisierende Moral*, 1847, MEW, Bd. 4, S. 352; Marx fügte hinzu: »Sie können sie aber keinen Augenblick als ihren Endzweck betrachten.«

⁵⁵ Karl Marx, *Der Kommunismus des »Rheinischen Beobachters«*, 1847, MEW, Bd. 4, S. 191; s. auch S. 194: »Glauben denn der Herr Konsistorialrat, [. . .] das Proletariat werde die Preßfreiheit, die Assoziationsfreiheit nicht zu benutzen wissen?«

⁵⁶ Karl Marx u. Friedrich Engels, *Erklärung*, 1865, MEW, Bd. 16, S. 79.

⁵⁷ A. a. O. (Anm. 46), S. 492.

nicht erkämpft ist, solange kämpfen Kommunisten und Demokraten zusammen, solange sind die Interessen der Demokraten zugleich die der Kommunisten.«⁵³ Das galt auch für die Verteidigung politischer Rechte: »Die politischen Freiheiten, das Versammlungs- und Assoziationsrecht, die Preßfreiheit«, – sagte Engels 1871 in der Auseinandersetzung mit den Anarchisten, »das sind unsere Waffen; und wir sollten die Arme verschränken und Abstention üben, wenn man sie uns nehmen will?«⁵⁴ Sogar die politische Bewegung zur Ausweitung des Wahlrechts sahen Marx und Engels 1867 als eine Sache an, der sich die I. Internationale anzunehmen hatte. »Ohne uns«, berichtete Marx, »wäre diese Reform League nie zustande gekommen«. Ihre Arbeit ist »unser Werk«, schrieb er.⁵⁵

Die Einstellung zu solchen Rechtspositionen war funktional: »Man sagt«, erklärte Engels, an die Anarchisten appellierend, »jede politische Aktion bedeute, das Bestehende anerkennen. Aber wenn dieses Bestehende uns die Mittel gibt, um gegen das Bestehende zu protestieren, so ist die Anwendung dieser Mittel keine Anerkennung des Bestehenden«⁶¹. Von Marx wurden politische Rechte als wichtige Stufe bewertet. So ist für ihn die demokratische Republik die »letzte Staatsform der bürgerlichen Gesellschaft«, in der »der Klassenkampf definitiv auszufechten ist«⁶². Auch Lenin⁶³ und Rosa Luxemburg, die sich nie Illusionen über die parlamentarische Republik gemacht haben, waren der Ansicht, daß die demokratische Republik Voraussetzungen schafft, die – wie Rosa Luxemburg es formulierte – »als Ansätze und Stützpunkte für das Proletariat bei der Umgestaltung der bürgerlichen Gesellschaft dienen« können⁶⁴. Für Rosa Luxemburg war der »Kampf um die Demokratie« auch deshalb »unentbehrlich«, weil nur in der Ausweitung der Rechte, die die Demokratie einräumt, »das Proletariat zum Bewußtsein seiner Klasseninteressen und seiner geschichtlichen Aufgaben kommen kann«⁶⁵. Für Rosa Luxemburg kam es auf Druck an, auf das »Auf-die-Spitze-Treiben der bürgerlichen Reformen«⁶⁶, weil nur der permanente Klassenkampf ein Auseinanderfallen in verschiedene Bereiche der politischen und sozialen Revolution zu verhindern vermöge, weil »das ganze Geheimnis der geschichtlichen Umwälzung durch den Gebrauch der politischen Macht [...] ja

⁵³ Friedrich Engels, *Die Kommunisten und Karl Heinzen*, 1847, MEW, Bd. 4, S. 317.

⁵⁴ Friedrich Engels, [Erklärung auf der Londoner Konferenz der Internationalen Arbeiterassoziation, am 21. 9. 1871, nach Engels' Aufzeichnungen], MEW, Bd. 17, S. 416 f.

⁵⁵ Karl Marx an Friedrich Engels am 13. 5. 1865, MEW Bd. 31, S. 120 u. am 1. 5. 1865, *ebd.*, S. 110; s. allerdings auch den Brief von Karl Marx an Friedrich Engels vom 6. 4. 1866, *ebd.*, S. 205, in dem es heißt: »die Reformbewegung, die von uns ins Leben gerufen, [hat] uns beinahe killed«. Von der englischen Wahlreform 1884 erwartete Engels eine Veränderung der gesamten politischen Struktur; an August Bebel schrieb er am 24. 7. 1885: »das ist ein revolutionärer Ausgangspunkt, wie ihn England seit 1689 nicht erlebt hat«, MEW, Bd. 36, S. 349.

⁶¹ Friedrich Engels, *a. a. O.* (Anm. 59), S. 217.

⁶² Karl Marx, *a. a. O.* (Anm. 42), S. 29; s. auch den Brief von Friedrich Engels an Eduard Bernstein vom 27. 8. 1883, MEW, Bd. 36, S. 54; Engels betont in diesem Brief, daß der Klassenkampf »zwischen Bourgeoisie und Proletariat nur in der Republik« ausgefochten wird und bemerkt zur bürgerlichen Republik in Frankreich, daß die Franzosen »die Form bereits besitzen, in der der Kampf ausgekämpft werden muß, und die wir uns erst erobern müssen«.

⁶³ W. I. Lenin, *Staat und Revolution*, 1917, in: *Ausgewählte Werke*, Bd. 2, [Ost-]Berlin, 1955, S. 235.

⁶⁴ Rosa Luxemburg, *Sozialreform oder Revolution?*, 1899, in: Rosa Luxemburg, *Politische Schriften I*, hrsg. von Ossip K. Flechtheim, Frankfurt am Main, Wien, [Cop. 1966], S. 118.

⁶⁵ *Ebd.*; in der Auseinandersetzung mit dem Reformismus äußerte sich Rosa Luxemburg; allerdings sehr kritisch zur Frage der »Gesetzmäßigkeit«; s. »Und zum dritten Male das belgische Experiment«, in: Rosa Luxemburg, *Gesammelte Werke*, Bd. 1, 2. Halbbd., hrsg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED nach der polnischen Ausgabe, [Ost-]Berlin, 1970, S. 242: »Was sich uns als bürgerliche Gesetzmäßigkeit präsentiert, ist nichts anderes als die von vornherein zur verpflichtenden Norm erhobene Gewalt der herrschenden Klasse.«

⁶⁶ Rosa Luxemburg, »Der Achtstundentag auf dem Parteitag«, *ebd.*, *Gesammelte Werke*, S. 228.

gerade in dem Umschlagen der bloßen quantitativen Veränderungen in eine neue Qualität«, liegt⁶⁷.

Die dialektische Rechtstheorie und die Vorstellung, daß bestimmte Staatsformen bessere Voraussetzungen für soziale Veränderungen schaffen, hat Engels⁶⁸ in einem Text, dem Karl Korsch⁶⁹ besondere Bedeutung zugemessen hat, in zweifacher Hinsicht abgegrenzt: die ersten proletarischen Parteibildungen (dabei dachte Engels insbesondere an die Chartisten) »blieben durchaus auf dem juristischen ›Rechtsboden«, nur daß sie sich einen anderen Rechtsboden zusammenkonstruierten«. Die Frühsozialisten – so fährt Engels fort – haben »das juristisch-politische Gebiet ganz [...] verlassen und allen politischen Kampf für unfruchtbar« erklärt. »Beide Anschauungen abstrahierten von dem geschichtlichen Hintergrund, dem sie ihr Dasein verdankten; beide appellierten an das Menschlichkeitsgefühl. Beide kleideten ihre Forderungen in Form frommer Wünsche«⁷⁰.

Den dialektischen Charakter seiner Rechtstheorie hat Marx – an die deutschen Sozialdemokraten gewandt – in einem Satz zusammengefaßt, dem Lenin⁷¹ große Bedeutung beimessen sollte: »Der enge bürgerliche Rechtshorizont« – schrieb er 1875 – kann erst dann »ganz überschritten werden«, »nachdem die Arbeit nicht nur Mittel zum Leben, sondern selbst das erste Lebensbedürfnis geworden ist« und »nachdem mit der allseitigen Entwicklung der Individuen auch ihre Produktivkräfte gewachsen und alle Springquellen des genossenschaftlichen Reichtums voller fließen«⁷². Das, was von mir Verrechtlichung genannt wird, ist also nach der Marxschen Auffassung nicht durch die bloße Negation zu überwinden.

III.

In ihrer politischen Praxis reduzierten Sozialdemokraten wie Kommunisten allerdings einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit darauf, ihre »Ansprüche in der Gestalt von Rechtsforderungen«⁷³ zu formulieren oder ihnen in Form von Gesetzen Geltung zu verschaffen. Politik wurde mehr oder minder verkürzt auf Stellenbesetzung und auf den Erlaß von Gesetzen, den Abschluß von Verträgen, die Fähigkeit, Gesetze und Verträge im politischen Kräftespiel durchzusetzen. Diese Eindimensionalität und die damit verbundene Starre behindern die Politik in beiden Teilen Deutschlands bis heute: trotz Engels' Warnung, daß die Arbeiterklasse ihre »Lebenslage nur vollständig selbst erkennen [kann], wenn sie die Dinge ohne juristisch gefärbte Brille in ihrer Wirklichkeit anschaut«⁷⁴.

⁶⁷ Rosa Luxemburg, *a. a. O.* (Anm. 64), S. 114.

⁶⁸ [Friedrich Engels und Karl Kautsky], »Juristen-Sozialismus«, in: *Die Neue Zeit*, Jg. 5, 1887, Bd. I, S. 49–62, MEW, Bd. 21, S. 491–509; s. dazu S. 617 Anm. 464, ferner Friedrich Engels an Paul Lafargue am 16. 2. 1887, Bd. 36, S. 615; »unsere Antwort an Professor Menger«; s. ferner Friedrich Engels an Paul Lafargue am 24. 11. 1886, *ebd.*, S. 572.

⁶⁹ Karl Korsch, »Literaturbericht« [über Renner und Pašukanis], in: *Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung*, Jg. 15, 1930, S. 308, bezeichnete diesen Text als »Testament von Friedrich Engels für die Beurteilung eines sozialistischen Rechtsprogramms und also auch einer sozialistischen Rechtstheorie«.

⁷⁰ *A. a. O.*, (Anm. 68), S. 493.

⁷¹ W. I. Lenin, *a. a. O.*, (Anm. 63), S. 230 ff.

⁷² Karl Marx, *a. a. O.* (Anm. 42), S. 21.

⁷³ Friedrich Engels u. Karl Kautsky, *a. a. O.* (Anm. 68), S. 509.

⁷⁴ *Ebd.*, S. 494; auf S. 492 findet sich die Bezeichnung »juristische Weltanschauung«; in der Wirkungsgeschichte kam allerdings weniger dieser Warnung die größere Bedeutung zu als der

Die Verrechtlichung der Politik, die dadurch mögliche Ausschaltung der breiten Massen aus der Politik und das mehr oder minder große Unvermögen sowohl der Sozialdemokraten wie der Kommunisten, diesen Tendenzen zu begegnen, hat zu einer Gegenbewegung geführt, die die Marxsche Rechtstheorie preisgab und – wie es in der studentischen Protestbewegung unserer Tage formuliert wurde – »prinzipiell [...] eine Nichtanerkennung der etablierten Spielregeln« postulierte, wenn diese »Legalität [...] es verunmöglicht, einen Protest gesellschaftsverändernd durchzuführen«⁷⁵.

In einer Phase, in der der Restaurationsprozeß in der Bundesrepublik im Zusammenwirken von CDU/CSU einerseits und SPD andererseits allgemein sichtbar wurde, als von der Bundesregierung »etwas außerhalb der Legalität« vorgenommene Maßnahmen und Regelungen auf legalem Wege immer häufiger sanktioniert wurden, als Verfassungsrechtler eine »machtseitige Indienstnahme« von Verfassungsregeln konstatierten⁷⁶ und als die Gewerkschaften die von einem sozialdemokratischen Wirtschaftsminister betriebene, dem Kapital dienende Konjunktur- und Wachstumspolitik nicht nur tolerierten, sondern sich mehr und mehr als Ordnungsfaktor verstanden, weigerte sich die studentische Protestbewegung, »die demokratische Legitimität ihrer Methoden und Ziele« an »einer faktisch gebrochenen und manipulierten Legalität« zu messen⁷⁷. Es liegt auf der Hand, daß in einer kaum durch Organisationen strukturierten Bewegung solche auf eine konkrete Situation gemünzten Äußerungen bald verallgemeinert wurden. Immer wieder hat man aus ihnen eine grundsätzliche Negation von Rechtspositionen herausgelesen.

Zu solchen Verallgemeinerungen haben auch theoretische Analysen beigetragen. Hans-Jürgen Krahl hat die These vertreten, daß im Monopolkapitalismus die Tendenz des Staates »permanent geworden« sei, »sich gegenüber beiden Klassen zu verselbständigen«⁷⁸. Der Rechtsstaat werde, »da die Staatsgewalt permanent in den Wirtschaftsprozess eingreifen muß«, zersetzt; deshalb habe heute »Manipulation die ›Verinnerlichung‹ des Terrors zu leisten«⁷⁹. Unter diesen Voraussetzungen sei jede Reform ein »herrschaftsstabilisierendes Integrationsinstrument des autoritären Staates und der ihm hörigen Massenorganisationen«⁸⁰.

Johannes Agnoli meint, die gegenwärtige Rolle des Staates sei treffend mit der Hobbesschen Kennzeichnung des Staates als »Friedensstifter«⁸¹ zu charakterisieren. Dieser Rückgriff auf eine vormarxsche Formel ist deshalb problematisch.

Lassalleschen Formel »Verfassungsfragen sind ursprünglich nicht Rechtsfragen, sondern Machtfragen«, Ferdinand Lassalle, »Über Verfassungswesen«, [1862], *Gesammelte Reden und Schriften*, hrsg. von Eduard Bernstein, Bd. 2, Berlin, 1919, S. 60; s. dazu und zu Lassalles Rechts- und Verfassungstheorie insbesondere Shlomo Na'aman, *Lassalle* (Veröffentlichungen des Instituts für Sozialgeschichte Braunschweig), Hannover, [Cop. 1970], insbes. das Kapitel »Das System der erworbenen Rechte«, S. 330 ff. und den Abschnitt »Verfassungstheorie und Machtspekulation« S. 470 ff.

⁷⁵ Rudi Dutschke, zitiert nach Friedrich Mager u. Ulrich Spinnarke, *Was wollen die Studenten?*, Frankfurt am Main, 1967, S. 34.

⁷⁶ Helmut Ridder, »20 Jahre Grundgesetz(-Revisionismus)«, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Jg. 14, H. 6 (Juni 1969), S. 560.

⁷⁷ Oskar Negt, »Rechtsordnung, Öffentlichkeit und Gewalt«, in: Heinz Großmann, u. Oskar Negt, Hrsg., *Die Auferstehung der Gewalt. Springer-Blockade und politische Reaktion in der Bundesrepublik*, Frankfurt am Main, [Cop. 1968], S. 175.

⁷⁸ Hans-Jürgen Krahl, [Diskussionsbeitrag], in: Detlev Claussen u. Regine Derritzel, *Unversität und Widerstand. Versuch einer politischen Unversität in Frankfurt*, Frankfurt am Main, [Cop. 1968], S. 53.

⁷⁹ *Ebd.*, S. 54.

⁸⁰ Hans-Jürgen Krahl, zitiert nach dem vervielfältigten unzulänglich edierten Raubdruck *Ausgewählte Werke*, Helsinki, 1970, Text 10, S. 47.

⁸¹ Johannes Agnoli u. Peter Brückner, *Die Transformation der Demokratie*, Berlin, [Cop. 1967], S. 43 ff.

weil Agnoli nicht darlegt, ob er – wie aus der Bestimmung des Staates als »Friedensstifter« abgeleitet werden könnte – die Marx-Engelssche Theorie von der nur scheinbar verselbständigten Staatsgewalt für revisionsbedürftig hält. Für Agnoli tragen »Rechtsstaatlichkeit und in noch größerem Maß das allgemeine gleiche Wahlrecht [...] zur Verdeckung bei«⁸²; der Verfassungsstaat stehe in einem Transformationsprozeß: »Es ist ein Leichtes, das Friedensprogramm konstitutionell in die offene Unterdrückung zu verlängern«⁸³.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch eine Äußerung von Theodor W. Adorno. Adorno bezeichnete in der *Negativen Dialektik* (1966) Recht schlechthin als »Urphänomen irrationaler Rationalität«: »Dies Gehege [des juristischen Gesamtbereichs], ideologisch an sich selbst, übt durch die Sanktionen des Rechts als gesellschaftlicher Kontrollinstanz, vollends in der verwalteten Welt, reale Gewalt aus. In Diktaturen geht es über in diese unmittelbar, mittelbar stand sie von je dahinter«⁸⁴.

Solche Interpretationen geben die Dialektik im Marxschen Verfassungsdenken auf. Krahl war sich bewußt, daß er nicht mehr von der »Dialektik von Reform und Revolution«⁸⁵ ausging. Diese Dialektik sei, so sagte er, »mit dem Fortschreiten des Monopolkapitalismus zunehmend außer Kraft gesetzt« worden: »Die Sozialreform wurde immer Instrument der Konterrevolution; der Staat machte sich selbst zum Subjekt der Sozialreform, um eine revolutionsadäquate Assoziation der lohnabhängigen Massen zu boykottieren.«⁸⁶ Vielfach aber ist nicht zu erkennen, daß die Dialektik der Marxschen Rechtstheorie überhaupt rezipiert wurde, daß unterschieden wird zwischen dem soziologischen Begriff der Klassendiktatur und dem verfassungsrechtlich-politischen Diktaturbegriff im Sinne einer mit terroristischen Mitteln praktizierten Unterdrückung proletarischer Organisationen⁸⁷. So finden die stalinistische Sozialfaschismus-»Theorie«, der Anarchismus und das in Ländern, in denen Militärputsche die Regel sind, entwickelte Konzept der Stadtguerilla günstigen Boden⁸⁸.

Die heute auftauchende prinzipielle Negation des Rechts, der Zweifel am Nutzen legaler Positionen ist wenigstens teilweise die Kehrseite der verrechtlichten Politik, der Fetischisierung des positiven Rechts und der Legalität auch in der Arbeiterbewegung, »eine Reaktion auf die Legalität um jeden Preis«⁸⁹. Aber warum, so bleibt zu fragen, ist in den Organisationen der europäischen Arbeiterbewegung insgesamt der dialektische Charakter der Marx-Engelsschen Verfassungstheorie verloren gegangen? Warum sind die von einzelnen, beispielsweise von Karl Korsch, Karl Renner, Pašukanis, Franz Neumann, Otto Kirchheimer und Wolfgang Abendroth, entwickelten Ansätze nahezu wirkungslos geblieben?

Ist der Phasencharakter⁹⁰, ist die Dialektik der Marx-Engelsschen Rechtstheorie

⁸² *Ebd.*, S. 48.

⁸³ *Ebd.*, S. 53.

⁸⁴ Theodor W. Adorno, *Negative Dialektik*, Frankfurt am Main, [Cop. 1966], S. 302.

⁸⁵ Hans-Jürgen Krahl, a. a. O. (Anm. 80), S. 47.

⁸⁶ *Ebd.*

⁸⁷ Zu dieser Unterscheidung s. Arkadij Gurland, a. a. O. (Anm. 7), insbes. das Kapitel »Klassenherrschaft und Diktatur. Juristischer und soziologischer Diktaturbegriff«, S. 66 ff.

⁸⁸ Dazu s. auch Jürgen Seifert, »Verfassungsregeln im politischen Konflikt«, in: *Vorgänge*, H. 9, September 1969, S. 308.

⁸⁹ Georg Lukács, »Legalität und Illegalität«, in: *Geschichte und Klassenbewußtsein*, Berlin, [Cop. 1923], S. 261.

⁹⁰ Mit den zwei Phasen der Marxschen Revolutionstheorie und ihrer Bedeutung für die marxistische Rechtstheorie hat sich insbesondere Karl Korsch auseinandergesetzt, *Karl Marx*, [zuerst 1937], deutsche Ausgabe hrsg. von Götz Lankau, Frankfurt am Main, Wien, [Cop.

nichts als eine Eskamotierung der wirklichen Emanzipation der Arbeiterklasse in eine unbestimmte Zukunft? Ist die Perspektive einer Ersetzung des Rechts nichts als der Heiligenschein über dem derzeitigen Jammertal der Verrechtlichung? Was sind die Gründe dafür, daß die Ansätze der Marx-Engelsschen Theorie auf dem Gebiete des Rechts von den Erben nicht wirklich entfaltet und nicht politisch wirksam geworden sind? Liegt das an der Theorie oder gibt es keinen Ausweg aus der Verrechtlichung?

Karl Korsch hat die Auffassung vertreten, daß die von »Marx-Engels vollbrachte, von Lenin erneuerte »Hinüberrettung« der bewußten Dialektik aus der deutschen idealistischen Philosophie [...] in die proletarische Revolutionstheorie« dazu geführt habe, daß diese Theorie »in jeder Beziehung, im Inhalt und in der Methode noch behaftet ist mit den Muttermalen des Jakobinismus, der bürgerlichen Revolutionstheorie«⁹¹. Das habe unter anderem auch zu einer »Überbetonung des Staates als des entscheidenden Instruments der sozialen Revolution«⁹² geführt.

Wenn das richtig ist, was folgt daraus? Korsch hat die Antwort nicht geben können. Und warum, so wäre zu fragen, hat die Arbeiterbewegung aus ihren eigenen Klassenkämpfen bis heute keine adäquate Theorie entwickeln können? Warum haben die sozialistischen Revolutionen bis heute ihre »Poesie [...] aus der Vergangenheit« geschöpft? Warum konnte die soziale Revolution bisher nicht – wie Marx es forderte – »allen Aberglauben an die Vergangenheit abstreifen«⁹³?

Eine Antwort auf die aufgeworfenen Fragen kann hier nur im Ansatz angedeutet werden:

Die englische Zehnstundenbill war für Marx nur die erste Stufe, eine Position, die verglichen werden muß mit der Funktion, die Marx den Gewerkschaften »als Sammelpunkte des Widerstandes gegen die Gewalttaten des Kapitals« zugewiesen hatte. Bedeutsam waren für Marx solche Gesetze und Organisationen nur dann, wenn sie zum »Hebel zur schließlichen Befreiung der Arbeiterklasse, d. h. zur endgültigen Abschaffung des Lohnsystems« wurden⁹⁴. Dieses Ziel der Abschaffung des Lohnsystems, das schon die Frühsozialisten formuliert hatten, war für Marx und Engels Zeit ihres Lebens der Inhalt der menschlichen Emanzipation. Es ist aus den Programmen der Arbeiterbewegung im Westen wie im Osten verschwunden oder zu einer bloßen Zielvorstellung erklärt worden, die

1967]. Karl Korsch's Bedeutung für die marxistische Rechtstheorie ist bisher nicht analysiert worden; bedauerlicherweise ist die wichtige Schrift von Karl Korsch, *Arbeitsrecht für Betriebsräte*, Berlin, 1922, in der Neuauflage hrsg. von Erich Gerlach, Frankfurt am Main, Wien, [Cop. 1968] unvollständig; dadurch geht die spezifische Beziehung zwischen juristischer Aktion und politischer Aktion verloren. Zu Korsch's Interpretation der marxistischen Staatstheorie s. Karl Korsch, »Das Problem Staatseinheit-Föderalismus in der französischen Revolution«, in: *Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung*, hrsg. von Carl Grünberg, Jg. 15, 1930, S. 140: Der »Staat« ist für die neue [!!!] marxistische Rechtstheorie »nur die »organisierte und zentralisierte Gewalt der Gesellschaft«, die ebensogut von dem revolutionären Proletariat gegen das Kapital, wie von der Bourgeoisie gegen das Proletariat gehandhabt werden kann, so wie einmal Robespierre in einer seiner berühmten Reden im Konvent oder im Jakobinerclub von dem gezückten Dolch gesprochen hat, der *ebenso in der Hand des Meuchelmörders, wie in der Hand des Freiheitshelden blitzt*«. Hier entwickelt Korsch bereits den Ansatz für seine spätere Kritik.

⁹¹ Karl Korsch, »Thesen über Hegel und die Revolution«, in: *Der Gegner*, 1932, H. 3, S. 11 f. [Neudruck: *alternative*, H. 41 (April 1965), S. 67].

⁹² Karl Korsch, »Dix Thèses sur le Marxisme aujourd'hui«, in: *Arguments*, Jg. 3, H. 16, 1959, S. 27 f.; deutscher Original-Text: *alternative*, a. a. O. (Anm. 91), S. 89.

⁹³ Karl Marx, a. a. O. (Anm. 35), S. 117; s. dort (S. 118) auch die Marx'sche Unterscheidung zwischen bürgerlicher und proletarischer Revolution.

⁹⁴ Karl Marx, *Lohn, Preis und Profit*, [geschrieben 1865], deutscher Text MEW, Bd. 16, S. 152.

nicht auf der Tagesordnung steht. Das hat zu einer Reduktion des sozialistischen Wollens auf juristisch gefaßte Forderung, beispielsweise der Verstaatlichung der Produktionsmittel, geführt. Wenn es nur noch um juristische Eigentumstitel geht, oder wenn man nur noch um eine beschränkte Sozialgesetzgebung kämpft, hat das die von mir dargelegten Folgen. So ist sowohl in der Rechtstheorie wie in der Rechtspraxis die Dialektik verloren gegangen.

Die Arbeiterbewegung hat das Ziel der Abschaffung des Prinzips der Lohnarbeit aus den Augen verloren. Es wäre zu prüfen, ob und wenn ja, inwieweit ein Grund dafür darin zu finden ist, daß der Stand der gesellschaftlichen Entwicklung ein solches Ziel noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts als wirklichkeitsferne Utopie erscheinen ließ. Wie dem auch sei: an die Stelle der großen gesellschaftlichen Probleme sind Rang, Titel, Status, Rechtsanspruch auf eine Stufe der BAT oder TOA und die Kämpfe um eine Stufe auf der Lohnskala oder um die Regelung der konkreten Arbeitsbedingungen getreten, die zwischen Lohnarbeit und Kapital ausgetragen werden. Wir begegnen einer neuen Form der Verrechtlichung: der Verrechtlichung sozialer Probleme. Wie kann der beengende Horizont solcher Regeln, die Status, Abstufungen und Besitzstände sichern, überschritten werden?

Für gesellschaftsverändernde Praxis ist es wichtig zu prüfen, ob im Produktionssektor das allgemeine Gesetz, der generelle und abstrakte Rechtssatz überhaupt, noch ein Mittel ist, um die Arbeitskraft zu schützen, und ob die von Wolfgang Müller und Christel Neusüß besonders prägnant dargelegte These richtig ist, daß in diesem Bereich das allgemeine Gesetz »zunehmend untauglich [wird], da der Arbeitsprozeß selbst sich allgemeinen Regelungen immer mehr entzieht«, daß »der Staat jedenfalls für Forderungen der Arbeiter wie Verringerung des Arbeitstempos, Gegenwehr gegen Erhöhung der Akkordsätze, Kampf gegen weitere Intensivierung der Arbeit gar nicht mehr als Adressat in Frage kommt, sondern die Auseinandersetzungen hier ausschließlich auf der Ebene zwischen Lohnarbeit und Kapital erfolgen«⁹⁵.

Wie muß gesellschaftsverändernde Praxis – so ist ferner zu fragen – aussehen, wenn »Produktionsverhältnisse als Rechtsverhältnisse in ungleiche Entwicklung treten«⁹⁶? Kann man in einer Klassengesellschaft überhaupt darauf verzichten, Rechtsforderungen zu stellen und erkämpfte Rechtspositionen zu verteidigen? In welchem Umfang kommt es zugleich – heute mehr denn je – auf die bewußt gelenkte Entwicklung materieller Produktivkräfte »im Schoße der alten Gesellschaft«⁹⁷ an? Inwieweit erfordert der gegenwärtige Stand der gesellschaft-

⁹⁵ Wolfgang Müller u. Christel Neusüß, *a. a. O.* (Anm. 50), S. 66 u. 67.

⁹⁶ Karl Marx, *Einleitung [zur Kritik der politischen Ökonomie]*, 1857, MEW, Bd. 13, S. 640; zur Dialektik der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse s. *ebd.*; zum Begriff der materiellen Produktivkräfte s. Karl Marx, *Misère de la Philosophie*, Paris, Brüssel, 1847, MEGA I, 6, 227; in der von Karl Kautsky, Eduard Bernstein u. Friedrich Engels besorgten deutschen Ausgabe, MEW, Bd. 4, S. 181; vgl. in diesem Zusammenhang Karl Marx u. Friedrich Engels, *Die Deutsche Ideologie*, *a. a. O.* (Anm. 27), S. 30; Karl Marx, *Lohnarbeit und Kapital*, 1849, MEW, Bd. 6, S. 408, *Das Kapital*, *a. a. O.* (Anm. 40), S. 341 ff. u. Karl Marx, *Grundrisse der politischen Ökonomie*, Fotomechanischer Neudruck der Ausgabe, Moskau 1939 u. 1941, Frankfurt am Main, [1970], insbes. S. 244 ff. u. 348.

⁹⁷ Karl Marx, *a. a. O.* (Anm. 41), [Vorrede], S. 9; dazu gehört für Karl Marx, *Das Kapital*, *a. a. O.* (Anm. 40), S. 790 f. u. a. die Entwicklung der »kooperative[n] Form des Arbeitsprozesses auf stets wachsender Stufenleiter, die bewußte technische Anwendung der Wissenschaft, [...] die Verwandlung der Arbeitsmittel in nur gemeinsam verwendbare Arbeitsmittel, die Ökonomisierung aller Produktionsmittel durch ihren Gebrauch als Produktionsmittel kombinierter, gesellschaftlicher Arbeit, [...] aber auch die Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses selbst geschulten, vereinigten und organisierten Arbeiterklasse.«

lichen Entwicklung konkreten Kampf um eine demokratische Organisation sowohl des Betriebes wie der gesellschaftlichen Produktion überhaupt? Wo wird das Prinzip der Lohnarbeit, wo werden Rechte, die Status, Abstufungen und Besitzstände sichern, zur Fessel, so daß die »Abschaffung [...] Anschaffungen sind«⁹⁸. Setzt eine solche »Egalisierung« und »Demokratisierung« nicht die intensive Selbständigkeit aller voraus, die nicht durch rechtliche Bestimmungen erzwungen werden kann?

Die marxistische Rechtstheorie besagt, daß eine Veränderung der materiellen Existenzbedingungen und der Kampf um Rechtspositionen – um neue, höhere Produktionsverhältnisse – im dialektischen Zusammenhang stehen. Dieser spezifische Zusammenhang zwischen dem Kampf um Rechtspositionen und der Entwicklung der materiellen Produktivkräfte »im Schoße der alten Gesellschaft« ist nicht zu erfassen, wenn man ihn fad mit einem Sowohl-als-auch oder abstrakt durch den Begriff der Wechselwirkung⁹⁹ definiert. Entscheidend war für Marx nicht die Definition, nicht einmal die Theorie einer materialistischen Dialektik, sondern Kritik und revolutionäre Veränderung der materiellen Lebensverhältnisse: Das kann »Dialektik einpauken«¹⁰⁰.

Der Bewegung der Neuen Linken – ihre Schwächen und ihre Einseitigkeit stehen hier nicht zur Diskussion – ist eine »Revolutionierung des Alltags«¹⁰¹ gelungen. Es bleibt zu prüfen, ob und wenn ja, in welchem Umfang, diese politisch-soziale Bewegung unserer Tage beispielhaft gesellschaftliche Produktivkräfte mobilisiert hat? Nur eine politisch-gesellschaftliche Bewegung, die das fertig bringt, ist dagegen gefeit, der Verrechtlichung anheim zu fallen und ist damit – wenigstens potentiell – in der Lage, jenen entgegenzutreten, die den Ausweg aus der durch den Begriff der Verrechtlichung gekennzeichneten Problematik immer wieder aufs neue in einem Regime suchen, das »zur unverschämten einfachen Herrschaft von Säbel und Kutte zurückkehrt«¹⁰².

⁹⁸ Karl Korsch spricht in den Manuskriptseiten, die von Korsch unter der Überschrift *Buch der Abschaffungen* zusammengefaßt worden sind, von einer »Dialektik des Sozialismus. *Thesis*: Utopischer Sozialismus; *Antithesis*: »Wissenschaftlicher Sozialismus« (man kann auch sagen: Spaltung in sozialistische Weiterentwicklung des Kapitalismus und abstrakten Anarchismus); *Synthesis*: Die Abschaffungen, die Anschaffungen sind.« Das Manuskript befindet sich im Internationalen Institut für Sozialgeschichte. Den Hinweis auf dieses Manuskript verdanke ich Götz Langkau.

⁹⁹ Zu dem Begriff der Wechselwirkung, den Engels insbes. Anfang der 90er Jahre in die Diskussion gebracht hat, s. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse. Mit den mündlichen Zusätzen, Werke, a. a. O.* (Anm. 43), Bd. 3, § 156, Zusatz; »Bleibt man dabei stehen, einen gegebenen Inhalt bloß unter dem Gesichtspunkt der Wechselwirkung zu betrachten, so ist dies in der Tat ein durchaus begriffloses Verhalten.« Eine solche Betrachtung erweist sich für Hegel als nicht genügend: »Betrachten wir z. B. die Sitten des spartanischen Volkes als die Wirkung seiner Verfassung und so umgekehrt diese als die Wirkung seiner Sitten, so mag diese Betrachtung immerhin richtig sein, allein diese Auffassung gewährt um deswillen keine letzte Befriedigung, weil durch dieselbe in der Tat weder die Verfassung noch die Sitten dieses Volkes begriffen werden [...]«. Zur Wechselwirkung s. auch Karl Korsch, *Karl Marx, a. a. O.* (Anm. 75), S. 197 ff.

¹⁰⁰ Karl Marx, *Das Kapital*, a. a. O. (Anm. 40), »Nachwort zur zweiten Auflage« (1873), S. 28.

¹⁰¹ Diesen Begriff übernehme ich von Arkadij Gurland, *Das Heute der proletarischen Aktion. Hemmnisse und Wandlungen im Klassenkampf*, Berlin, 1931, insbes. 143 u. 158.

¹⁰² Karl Marx, a. a. O. (Anm. 35), S. 118.